

BStGer RR.2020.195 vom 22. September 2020

Bundesstrafgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.195

FR: TPF RR.2020.195 du 22 septembre 2020

IT: TPF RR.2020.195 del 22 settembre 2020

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Entsiegelung (Art. 9 ISG i.V.m. Art. 248 StPO).

Erwägungen

E. 1

In Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten für die Durchsuchung von Aufzeichnungen und die Siegelung die Art. 246 – 248 StPO sinngemäss (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG; SR 351.1]). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer zum Entscheid über das vorliegende Entsiegelungsgesuch ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0), nachdem die sinngemässe Anwendung von Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO hinsichtlich der Zuständigkeit zu keinem Ergebnis führt (BGE 138 IV 40 E. 2.2; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2012.1 vom 21. März 2012 E. 1; BE.2012.3 vom 18. Juli 2012).

E. 2.1

Gemäss Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO sind Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden. Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der berechtigten Person zurückgegeben (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 Abs. 2 StPO; vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2012.1 vom 21. März 2012 E. 2.1 und 2.2; RR.2019.91 vom 17. Juni 2019 E. 1.4 und 1.5; je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Vorliegend erfolgte die Versiegelung der Unterlagen am 16. Juli 2020 (act. 1.14). Die gesetzliche Frist zur Stellung eines Entsiegelungsgesuchs von 20 Tagen endete am 5. August 2020. Das vom Gesuchsteller am 14. August 2020 gestellte Entsiegelungsgesuch erweist sich daher als verspätet. Die vom Gesuchsteller zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Entsiegelungsgesuche auch innert einem Monat nach der Siegelung eingereicht werden können, betrifft lediglich die im Rahmen eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens zu beurteilenden Entsiegelungsgesuche (BGE 139 IV 246 E. 3). Vorliegend ersuchte der Gesuchsteller um Entsiegelung von Unterlagen, die im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens sichergestellt und versiegelt wurden. Demgemäss hätte das Entsiegelungsgesuch innert der 20-tägigen Frist gemäss Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 Abs.

2 StPO eingereicht werden müssen. Nach dem Gesagten ist auf das Entsiegelungs- gesuch nicht einzutreten. Die noch versiegelten Unterlagen und Datenträger

- 4 -

sind der Gesuchsgegnerin in Anwendung von Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 Abs. 2 StPO zurückzugeben.

E. 3.1

Dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens entsprechend sind keine Ge- richtskosten zu erheben (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3).

E. 3.2

Der Gesuchsteller hat der Gesuchsgegnerin für ihre Aufwendungen im vor- liegenden Verfahren eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG analog). Wird mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kos- tennote eingereicht, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 10 und 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. Au- gust 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstraf- verfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Der Rechtsvertreter reichte dem Ge- richt mit der einzigen Eingabe vom 4. September 2020 keine Kostennote ein, weshalb die Entschädigung an Gesuchsgegnerin ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festgesetzt wird.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.